

122. Kann unter den Begriff des Forderns eines Vorteiles im Sinne des §. 331 St.G.B.'s das Beanspruchen einer solchen Zuwendung fallen, auf welche der Fordernde unabhängig von der in Frage stehenden dienstlichen Handlung nach privaten Verhältnissen einen rechtlichen Anspruch hat?

I. Straffenat. Urt. v. 20. November 1882 g. R. Rep. 2247/82.

I. Landgericht Freiburg.

C. d. R.G. Entsch. in Straff. VII.

Aus den Gründen:

Inhaltlich der Entscheidungsgründe des angefochtenen Urtheiles hat der Angeklagte, welcher als Bürgermeister Mitglied des Pfandgerichtes in D., somit Pfandschreiber im Sinne des badischen Landrechtes ist, einen eingeschriebenen Brief vom 3. November 1881, womit M. von M. ein von ihm bei dem Amtsgerichte L. gegen A. von D. für eine Forderung von M 60 erwirktes Urtheil an das Pfandgericht in D. mit Bitte um Eintrag desselben in das Pfandbuch gesendet hatte, erhalten, dieser Bitte nicht entsprochen, vielmehr die Eingabe den übrigen Pfandgerichtsmitgliedern nicht mitgeteilt und auf eine von M. an das Pfandgericht in D. gesendete Erinnerung vom 22. November 1881 dem M. mit Brief vom 25. November 1881 geschrieben, der Eintrag in das Pfandbuch werde nicht gemacht, bis M. die fl. 5 zahle, die ihm derselbe schon viele Jahre schulde; nach der Annahme des urteilenden Gerichtes hatte der Angeklagte in Wirklichkeit eine Forderung von fl. 5 an M. Das urteilende Gericht erblickte in diesem Sachverhalte nur ein Vergehen der Verzögerung des Pfandeintrages nach den badischen Landrechtsfäßen 2199. 2202, nicht auch ein ideell konfurrierendes Vergehen nach §. 331 St.G.B.'s, weil der Angeklagte „keinen Vorteil“, das ist keine Leistung, auf welche ihm ein rechtlicher Anspruch nicht zustand, gefordert, sondern nur verlangt habe, was ihm rechtlich geschuldet wurde, und er, wenn M. die angeforderten fl. 5 bezahlt hätte, nicht einen Vorteil, sondern nur das erhalten hätte, was er mit Recht an M. zu fordern gehabt hatte. Die Revision der Staatsanwaltschaft rügt rechtsirrtümliche Anwendung des §. 331 St.G.B.'s; die Revision ist gerechtfertigt.

Der §. 331 St.G.B.'s bezweckt im Interesse der Integrität des Beamtenstandes und im Interesse der Personen, welche der dienstlichen Thätigkeit der Beamten bedürfen, daß der Beamte für seine dienstlichen Handlungen nur diejenige Vergütung erhalten, bezw. fordern soll, welche ihm kraft der einschlägigen Bestimmungen für dieselben rechtlich gebührt, und daß er den Eintritt, die Art und das Maß seiner dienstlichen Thätigkeit nicht von der Erreichung sonstiger Vorteile abhängig macht, daß er sonach insbesondere die bezeichnete dienstliche Thätigkeit auch nicht zur Förderung seiner Privatinteressen ausnützt. Unter den Begriff des Forderns eines Vorteiles im Sinne des §. 331 St.G.B.'s kann daher das für die Vornahme einer dienstlichen Handlung erfolgende

Beanspruchen einer solchen Zuwendung fallen, auf welche der Fordernde unabhängig von der in Frage stehenden dienstlichen Handlung nach privaten Verhältnissen einen rechtlichen Anspruch hat, und kann sonach das Fordern eines Vorteiles im Sinne des §. 331 St.G.B.'s insbesondere auch dann vorliegen, wenn, wie im vorwürfigen Falle, der Beamte die Vornahme einer dienstlichen Handlung davon abhängig macht, daß derjenige, welcher die dienstliche Thätigkeit des Beamten in Anspruch nimmt, eine dem Beamten als Privatmann gegen den ersteren zustehende Forderung, deren Bezahlung der Beamte bisher nicht erreichen konnte, bezahlt.